Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3874**

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Caren Lay, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain tätigen Bergleute waren durch den Umgang mit toxischen Gasen, Stäuben und anderen giftigen Stoffen starken Belastungen ausgesetzt und erlitten dadurch sehr häufig gesundheitliche Schäden, unter anderem Krebserkrankungen. Deshalb wurde ihnen eine zusätzliche Altersversorgung unter dem Begriff „bergmännische Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt“ gewährt. (vgl. GBl. vom 30. Juni 1972, Sonderdruck Nr. 739).

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz vom 21. Juni 1991 wurden diese Ansprüche für alle Bestandsrentnerinnen und -rentner übergangsweise anerkannt, ebenso für diejenigen, die bis zum 31. Dezember 1996 in Rente gegangen sind.

Den ehemaligen Beschäftigten des Braunkohleveredlungswerkes Borna/Espenhain (Rechtsnachfolger: die bundeseigene Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH – LMBV) werden bei späterem Renteneintritt diese Ansprüche auf eine Rente für „bergmännische Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt“ vorenthalten. Dadurch können dort vormals Beschäftigte, die fast ausnahmslos arbeitslos und gesundheitlich geschädigt sind, seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr ohne Rentenabschlag ab dem 60. Lebensjahr (Männer) bzw. 55. Lebensjahr (Frauen) in die Altersrente gehen und die höhere Bewertung als „bergmännisch anerkannte Zeiten“ (Steigerungsfaktor 2 statt 1,33) entfällt.

Das geschieht, obwohl die Ansprüche in den Sozialversicherungsausweisen und schriftlichen Bescheinigungen der Geschäftsführung des Bundesbergbauunternehmens dokumentiert sind. Im persönlichen Rentenkonto bei der Knappschaft, dem zuständigen Rentenversicherungsträger, erfolgte eine ordnungsgemäße Registrierung für jeden anspruchsberechtigten Bergmann nach § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Für die etwa 500 Betroffenen entstehen dadurch beträchtliche Renteneinbußen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis 30. Juni 2011

1. eine Regelung vorzulegen, die den betroffenen Bergleuten des ehemaligen Bergbaubetriebes Braunkohleveredlung Borna/Espenhain (nach 1990 Rechtsnachfolger: bundeseigenes Bergbauunternehmen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH – LMBV) rückwirkend für die Zeit ihrer Tätigkeit im Bergbaubetrieb vom 1. Juli 1968 bis zur endgültigen Stilllegung am 31. Dezember 1996 die gesetzlich und vertraglich nach dem Montanunionvertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zugesicherten und nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI § 85) vorgesehenen Rentenzusatzleistungen als „bergmännische Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt“ gewährt und die Kosten dem Rentenversicherungsträger über den Bundeshaushalt erstattet;

2. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu veranlassen, gemäß Tarifvertrag vom 28. Juni 1994 die Rente für Bergleute der Braunkohleveredlung mit „bergmännischer Tätigkeit“ (abschlagsfreie Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung – „betriebliche Altersversorgung“) nach diesen Grundsätzen neu zu berechnen und neue Bescheide zu erteilen sowie die entsprechende Nachzahlung vorzunehmen.

   Ersatzweise könnte (anstelle der Punkte 1 und 2) eine Ausgleichszahlung für geleistete bergmännische Tätigkeit mit dem Rechtsnachfolger vereinbart und für den früheren Renteneintritt eine Staffelungsregelung getroffen werden.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Durch den Mangel an Devisen war die DDR gezwungen, ihre im großen Umfang vorhandenen Braunkohleressourcen als hauptsächlichen Energieträger einzusetzen. Durch die Verschwelung der Braunkohle wurden zudem wichtige Grundstoffe für die weiterverarbeitende chemische und pharmazeutische Industrie gewonnen. Dies erfolgte allerdings in Verfahren, die beträchtliche gesundheitliche Belastungen und Schäden der Beschäftigten durch toxische Gase, Stäube und andere gesundheitsschädigende Stoffe mit sich brachten. Gleichzeitig hatte diese Produktion Umweltverschmutzungen in großem Maße zur Folge. Die Beschäftigten erhielten deshalb nicht nur den Anspruch auf „abschlagsfreie Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung“ (betriebliche Altersversorgung), sondern zusätzlich den Anspruch auf eine Rente mit dem Fachbegriff „bergmännische Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt“ (vgl. Anordnung Nr. 1 über den Katalog der bergmännischen Tätigkeiten vom 29. Mai 1972, GBl. vom 30. Juni 1972, Sonderdruck Nr. 739) die mit den Dokumenten zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommen wurde (vgl. Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990, BGBl. II, S. 885 vom 23. September 1990).

Diese zusätzlichen Rentenansprüche entsprachen der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung der DDR vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 141). Die zusätzlichen Altersversorgungs-

ansprüche erhöhten sich damit vom Steigerungsfaktor 1,33 für sozialversicherungspflichtige bergbauliche Tätigkeiten auf den Steigerungsfaktor 2,0 für zusätzlich sozialversicherungspflichtige bergmännische Tätigkeiten in der Braunkohlenveredlung, der Untertagetätigkeit gleichgestellt. Diese Ansprüche wurden im Sozialversicherungsausweis und nach der Vereinigung Deutschlands und der Privatisierung des Unternehmens durch Bescheinigungen der Geschäftsführung der LMBV (bzw. bis 12/1993 der MIBRAG) gesondert ausgewiesen und im persönlichen Rentenkonto bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingespeichert. Die Unternehmen haben dafür die gesetzlich vorgeschriebenen höheren Anteile an die für die Rentenversorgung zuständige Knappschaft geleistet.

Umweltbelastung, Unrentabilität und weitere wirtschaftliche Aspekte, die im Zusammenhang mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion ab 1. Juli 1990 entstanden, führten durch die damit verbundenen Absatzprobleme zur Einstellung der Produktion. Die endgültige Stilllegung erfolgte durch Entscheid des Oberbergamtes Freiberg auf der Grundlage des Bundesberggesetzes zum 31. Dezember 1996.

Der Ministerrat der DDR hatte bereits am 8. Februar 1990 „Entscheidungsvorschläge für die Senkung der Umweltbelastung durch die Betriebe Espenhain, Böhlen, Deuben, Rositz und Webau“ beraten (Beschluss des Ministerrates 13/6/90). Obwohl diese Entscheidungsvorschläge in Anlage 1 eine schrittweise Stilllegung vorsahen, wird dieses Dokument heute zumeist als Beschluss über eine sofortige Stilllegung gewertet.

Seitens der Gerichte, der LMBV und aus den Reihen der Politik wird fast durchgängig die „Vereinbarung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Produktion in karbochemischen Anlagen der Kohleindustrie“ zwischen dem Minister für Schwerindustrie der DDR und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie vom 6. Februar 1990, die per 1. Februar 1990 in Kraft trat, ignoriert. Diese Vereinbarung, die in Punkt 6 Rentenregelungen enthält, und der Ministerratsbeschluss 13/6/90 bilden jedoch für diesen Sachverhalt eine Einheit.

Beide Betrachtungsweisen – die Fehlinterpretation der Ministerratsentscheidung 13/6/90 und die Außerachtlassung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Schwermaschinenbau und der Gewerkschaft – führen zu der Ansicht, dass die Montanunionverträge nicht gelten würden. Aber real handelten die Akteure zumindest 1990/1991 und in Folge bis zum 31. Dezember 1996 danach. So stellte die MIBRAG (als bundeseigener Nachfolger des ehemaligen DDR-Staatsunternehmens) den Antrag auf Unterstützung nach Artikel 56 des Montanunionvertrages, der vom Bundesministerium für Wirtschaft bestätigt wurde.

Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sieht bei Stilllegung Vertrauensschutz für die Bergleute vor. Nach diesem Gesetz ist eine mit der Gewerkschaft vereinbarte, die Interessen der Bergleute sichernde und insbesondere ihre Altersversorgungsansprüche berücksichtigende Vereinbarung zu treffen. Ebenfalls ist die Überleitung in sozialverträgliche neue Arbeitsverhältnisse zu sichern.

Dementsprechend wurde die o. g. Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Schwermaschinenbau und der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie geschlossen, die mit Artikel 19 des Einigungsvertrages in das Recht der Bundesrepublik Deutschland überging. Die Vereinbarung sicherte insbesondere die Altersversorgungsansprüche der Bergleute und die Überleitung in neue sozialverträgliche Arbeitsverhältnisse.

Das bundeseigene Bergbauunternehmen, damals MIBRAG, hat diese Vereinbarung zwischen Regierung und Gewerkschaft jedoch am 25. November 1991 einseitig außer Kraft gesetzt, wodurch der Vertrauensschutz für die Bergleute aufgehoben wurde.

Entsprechende Ansprüche sind durch den Montanunionvertrag der EGKS, §§ 16 und 17 sowie durch Artikel 56 § 2 Buchstabe b dieses Vertrages geregelt. In einer sogenannten Ursprungsliste sind die aus den jeweiligen Bergbaubetrieben anspruchsberechtigten Beschäftigten namentlich zu erfassen. Die Geschäftsführung des Unternehmens LMBV unterließ jedoch diese namentliche Erfassung bei der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes. Das führt dazu, dass die Altersversorgungsansprüche der noch etwa 500 namentlich bekannten Bergleute trotz der schriftlichen Nachweise und der Einspeicherung im persönlichen Rentenkonto bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nicht als „Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt“ anerkannt werden. Damit hat das bundeseigene Bergbauunternehmen LMBV nicht gemäß dem geltenden Recht gehandelt. Die Nichteinhaltung setzt auch die Vertrauensschutzregelung des Einigungsvertrages, der einen Rentenanspruch für Bergmänner mit 60 und der entsprechenden Frauen mit 55 Jahren zusichert, außer Kraft und bringt gravierende Nachteile für Bergleute, die fast 30 Jahre unter schwierigsten Bedingungen in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain tätig waren. Das Bundessozialgericht hat mit einem Urteil vom 27. August 2009 (Az.: B 13 R 107/08 R) den ungerechtfertigten Rentenabschlag berichtigt, indem festgestellt wurde, dass die namentliche Erfassung im Vordruck „Ursprungsliste“ nicht erforderlich ist, sondern dass der Arbeitsvertrag zählt. Die Umsetzung des Urteils, insbesondere der Festlegung in Abschnitt 48 zu den „Verpflichtungsverträgen“ steht noch aus. Im Gegenteil, es zeichnet sich ab, dass die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Umsetzung dieses Urteils nicht mit einer generellen Lösung für die ehemals in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain Beschäftigten verbindet. Hier ist der Gesetzgeber zwecks Klarstellung gefragt.

Um rasch eine Anerkennung der aufopferungsvollen Tätigkeit, die die Gesundheit und die Lebensqualität der Betroffenen nachhaltig schädigte (noch heute kommen immer neue Folgeerkrankungen hinzu), zu gewährleisten, wäre auch eine Ausgleichszahlung für geleistete bergmännische Tätigkeit als Lösung denkbar. Für den zugesicherten früheren Renteneintritt – nach Zeitdauer der bergmännischen Tätigkeit – wäre eine Staffelungsregelung möglich.

Politische Entscheidungsträger haben die „Überführungslücke“, von der die Bergleute betroffen sind, erkannt (vgl. Schreiben der Sächsischen Staatskanzlei vom 16. Dezember 2008). Das Bundesarbeitsgericht konstatierte in einem Urteil vom 24. September 2009 (Az.: 8 AZR 444/08 R) eine „Gerechtigkeitslücke“ für den Sachverhalt.

Es muss schnell eine Lösung gefunden werden, da die Betroffenen die derzeitige Situation als Nichtanerkennung ihrer Lebensleistung werten und ihr schlechter Gesundheitszustand und ihr fortgeschrittenes Alter die Lebenserwartung gravierend begrenzen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333